

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1969	Nummer 73
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018	30. 4. 1969	VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	866
23724	29. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln	871

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Innenminister 14. 5. 1969 Bek. — Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1969 — Wahlausstellung —	871

203018

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 4. 1969 — I B 2 — 588 — 43 E/68

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes i. d. F. d. Bek. vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), geändert durch Gesetz vom 23. April 1968 (GV. NW. S. 149), — SGV. NW. 2030 — wird für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Zulassung

Beamte des einfachen Gestütdienstes können zur Laufbahn des mittleren Gestütdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. eine Dienstzeit von mindestens vier Jahren zurückgelegt haben,
2. wenigstens während einer Deckzeit eine Deckstelle selbstständig geleitet haben,
3. die Bereiterprüfung abgelegt haben,
4. nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den mittleren Gestütdienst geeignet sind.

§ 2

Bewerbung und Zulassung

(1) Der Bewerber richtet sein Gesuch auf dem Dienstwege an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ausbildungseinrichtung ist das Nordrhein-Westfälische Landgestüt in Warendorf.

§ 3

Amtsbezeichnung und Dienstbezüge

Der Beamte führt während der Einführungszeit seine Amtsbezeichnung weiter und behält seine Dienstbezüge.

§ 4

Einführungszeit

(1) Ein zum Aufstieg zugelassener Beamter wird in die Aufgaben der Laufbahn des mittleren Gestütdienstes eingeführt. Die Einführungszeit dauert neun Monate. Der Beamte wird ausgebildet:

1. im Sattelmeisterdienst	7 Monate,
2. bei der Gestütsverwaltung	1 Monat,
3. als Veterinärgehilfe bei dem mit der Behandlung der Landbeschäler beauftragten Tierarzt	1 Monat.

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte wird vom Leiter der Ausbildungseinrichtung bestimmt. Die Ausbildung richtet sich nach dem beigefügten Ausbildungsplänen (Anlage 1).

(2) Der Beamte soll spätestens während der Einführungszeit an einem Reitlehrerlehrgang teilnehmen und die Reitlehrerprüfung ablegen.

§ 5

Urlaubs- und Krankheitszeiten

Der Beamte erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Erholungsurlaub soll auf die Ausbildungszeit im Sattelmeisterdienst angerechnet werden. Sonderurlaub und Krankheitszeiten werden auf die Einführungszeit nicht angerechnet.

§ 6

Befähigungsbericht

Für den Beamten sind nach Beendigung der Ausbildungsabschnitte 1 und 2 von dem mit der Ausbildung beauftragten Beamten Befähigungsberichte mit ausführlichen Angaben über die Persönlichkeitsmerkmale und die

Leistungen zu erstatten. Die Berichte müssen erkennen lassen, ob das Ausbildungsziel erreicht ist, das Gesamtergebnis ist mit einer der in § 14 festgelegten Noten zu bewerten. Der Beamte ist über den Inhalt der Befähigungsberichte zu unterrichten.

§ 7

Beschäftigungsberichte

Der Beamte hat während der Einführungszeit für jede Woche einen Bericht zu fertigen. In diesem sind Art und Inhalt seiner Beschäftigung kurz darzustellen. Die Berichte sind monatlich dem Leiter der Ausbildungseinrichtung vorzulegen.

§ 8

Aufstiegsprüfung

Nach erfolgreicher Einführung in die Aufgaben des mittleren Gestütdienstes ist die Aufstiegsprüfung abzulegen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Beamte nach seinen Leistungen, seinen geistigen Anlagen und seiner Gesamtpersönlichkeit für den mittleren Gestütdienst geeignet ist.

§ 9

Prüfungsausschuss

Die Aufstiegsprüfung wird vor dem „Prüfungsausschuss für die Laufbahn des mittleren Gestütdienstes beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ abgelegt. Dem Prüfungsausschuss gehören an

- a) der Landstallmeister als Vorsitzender,
- b) der mit der Behandlung der Hengste beauftragte Tierarzt,
- c) der büroleitende Beamte des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts

als Beisitzer.

Die Vertreter werden vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das kleine Landessiegel.

§ 10

Allgemeines

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. An der mündlichen Prüfung können die vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Personen als Zuhörer teilnehmen. § 56 Abs. 3 LPVG bleibt unberührt.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an drei aufeinander folgenden Tagen drei Aufgaben zu stellen. Für jede Arbeit stehen drei Stunden zur Verfügung. Die Aufgaben bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind aus folgenden Stoffgebieten auszuwählen:

- a) Zweck und Aufbau der Landgestüte in Vergangenheit und Gegenwart;
- b) Dienststätigkeiten der Stut- und Sattelmeister;
- c) Fütterung und Futtermittelbeschaffung;
- d) Beurteilung von Zuchtmaterial;
- e) Zweck und Bedeutung der Stutbuchführung;
- f) Geschäftsbetrieb der Gestütverwaltung;
- g) Abnahme, Lagerung, Verwaltung und Aufmessung der Futterbestände;
- h) Führung der Futterbücher, Geräteverzeichnisse, der Decklisten und Aussstellung der Deck- und Fohlen-scheine;
- i) Grundbegriffe der Seuchenlehre;
- j) Krankheitsvorbeugung und Erste Hilfe bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen der Pferde.

Anlage 1

In jeder Aufgabe sind die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Beamten zu öffnen.

(3) Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmter Beamter. Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 12

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeiten sind vom Prüfungsausschuß in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Bei der Bewertung sind Rechtschreibung, Stil und Ausdruck zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind mit einer der in § 14 festgelegten Noten zu bewerten.

(2) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Beamte wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn mehr als eine Arbeit geringer als ausreichend bewertet ist.

(3) Wird der Beamte zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens eine Woche nach dem letzten schriftlichen Prüfungstag stattfinden. Sie erstreckt sich auf die in § 11 Abs. 1 aufgeführten Stoffgebiete. Die Dauer für jeden Beamten soll regelmäßig 30 Minuten nicht übersteigen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Beamten in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzutreten.

§ 14

Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtbeurteilung dürfen nur wie folgt bewertet werden:

1. sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
2. gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3. befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
4. ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5. mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
6. ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 15

Gesamtergebnis

(1) Nach dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung trifft der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während der Einführungszeit gezeigten Leistungen die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Ergebnis die Prüfung bestanden ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet wird; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

§ 16

Niederschrift

Über den Prüfungsgang ist für jeden Beamten eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.

Anlage 2

§ 17

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Beamten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3 aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Anlage 3

§ 18

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Beamte durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtsärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Beamte kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Beamte die Prüfung aus den in Absatz 1 oder 2 genannten Gründen ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Beamter ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Beamter eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 19

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Beamte, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, kann der aufsichtsführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Beamte bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Beamter die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach einer weiteren Einführungszeit von sechs Monaten einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Beamte, die die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestehen, verbleiben im einfachen Gestütdienst.

§ 21

Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Ausbildungsplan für den mittleren Gestütsdienst**1. Ausbildung im Sattelmeisterdienst**

Unterweisung über Zweck, Aufbau und Einrichtung von Haupt- und Landgestüten in Vergangenheit und Gegenwart.

Einweisung in die Dienstobliegenheiten der Stut- und Sattelmeister, insbesondere: Aufsichtsdienst; Reiten und Fahren junger Pferde; Probieren und Decken der Hengste; Bedeckung und Abfohlung der Stuten; Pflege von Zaumzeug, Sätteln, Geschirren und Fahrzeugen.

Unterweisung über Fütterung und Futtermittelbeschaffenheit, über Beurteilung von Zuchtmaterial und über Zweck und Bedeutung der Stutbuchführung.

2. Ausbildung bei der Gestütverwaltung

Einsichtnahme in den Geschäftsbetrieb der Gestütverwaltung; Unterweisung über den Schriftverkehr mit anderen Dienststellen.

Unterweisung über Abnahme, Lagerung, Verwaltung und Aufmessung der Futterbestände, über die Führung der Fütterbücher, der Geräteverzeichnisse und der Decklisten sowie über die Ausstellung der Deck- und Fohlenscheine.

3. Einführung in die Tätigkeit eines Veterinärgehilfen

Ausbildung in der Krankheitsvorbeugung und ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen und Verletzungen; Unterweisung über die Grundbegriffe der Seuchenlehre und die Hauptaufgaben der Veterinäraufsicht: Hufpflege.

Anlage 2 (zu § 16)

Prüfungsniederschrift

Der (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

wurde in der Zeit vom bis
nach der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Gestütsdienst des Landes
Nordrhein-Westfalen“ v. 30. 4. 1969 (SMBL. NW. 203018) geprüft.

Dem Prüfungsausschuß gehörten an:

1. als Vorsitzender
2. als 1. Beisitzer
3. als 2. Beisitzer.

Die schriftliche Prüfung wurde vom bis abgelegt. Sie erstreckte sich auf folgende Gebiete:

1.
2.
3.

Die mündliche Prüfung wurde am abgelegt und erstreckte sich auf folgende Gebiete:

Ergebnis der Prüfung:

- a) Schriftlicher Teil
- b) Mündlicher Teil
- c) Gesamturteil

1. Bei Bestehen der Prüfung:
Dem Beamten ist das Ergebnis durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden.
2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
Dem Beamten ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie nach sechs Monaten wiederholen kann.
3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederholung:
Dem Beamten ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am bekanntgegeben worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

den www.merriam-webster.com

Der Prüfungsausschuss
für die Laufbahn des mittleren Gestütsdienstes
beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Vorsitzender)

(1. Beisitzer)

.....
(2. Beisitzer)

Der Prüfungsausschuß
für die Laufbahn des mittleren Gestütsdienstes
beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Z e u g n i s

Der
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

hat am

die in der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Gestütsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen“ v. 30. 4. 1969 (SMBL. NW. 203018) vorgeschriebene Aufstiegsprüfung

bestanden.

....., den

Der Vorsitzende

(Siegel)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

23724

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete
Gewährung von Festbetragsdarlehen
aus nicht öffentlichen Mitteln

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 4. 1969 — III A 3 — 4.15 — 1152.69

Für den Einsatz von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln im Rahmen der Förderung des Wohnungsbau für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen über die Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln (FestbetragsDB 1967), Anlage 3 zum RdErl. v. 22. 5. 1967 (SMBL. NW. 2370), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Einem Landesbediensteten der Gruppe I im Sinne der Nummer 2 Abs. 4 der Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (LBWB 1968), RdErl. v. 30. 5. 1968 (SMBL. NW. 23724), kann neben Annuitätshilfen aus Wohnungsfürsorgemitteln oder einem persönlichen Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln ein Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln gewährt werden, wenn er für sein Bauvorhaben (Nummer 3 FestbetragsDB 1967) keine öffentlichen Mittel im Sinne der Vorbemerkung zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 — WFB 1967), RdErl. v. 22. 7. 1967 (SMBL. NW. 2370), in Anspruch nimmt.
2. Einem Landesbediensteten der Gruppe II im Sinne der Nummer 2 Abs. 4 LBWB 1968 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 mit Ausnahme von Abs. 1 Buchstabe a) LBWB 1968 ein Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln gewährt werden, wenn er für sein Bauvorhaben weder Annuitätshilfen noch Aufwendungsbeihilfen noch ein persön-

liches Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln in Anspruch nimmt.

3. Anträge von Landesbediensteten auf Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln sind — ggf. zugleich mit den Anträgen auf Bewilligung von Wohnungsfürsorgemitteln — bei der zuständigen Wohnungsfürsorgebehörde (Nummer 16 Abs. 2 und 3 LBWB 1968) zu stellen und von dieser nach Vorprüfung in entsprechender Anwendung der Nummer 10 FestbetragsDB 1967 der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu übersenden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Festbetragsdarlehens aus nicht öffentlichen Mitteln nicht vor, so lehnt die Wohnungsfürsorgebehörde den Antrag schriftlich ab. Soweit die im Rahmen des Landesbedienstetenwohnungsbau je weils verfügbaren Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln nicht ausreichen, um allen Anträgen in absehbarer Zeit entsprechen zu können, haben die Wohnungsfürsorgebehörden die Landesbediensteten der Gruppe I auf die Möglichkeit der Beantragung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung (Nummer 9 FestbetragsDB 1967) hinzuweisen. In diesen Fällen darf neben einem Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln jedoch nur noch ein persönliches Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln (Nummer 12 LBWB 1968) gewährt werden.
4. Bei der Förderung von Bauvorhaben für Landesbedienstete der Gruppe I mit Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln und Wohnungsfürsorgemitteln ist auch hinsichtlich der Wohnungsfürsorgemittel auf die Vorlage der Schlussabrechnungsanzeige zu verzichten.
5. Mein RdErl. v. 7. 4. 1966 (SMBL. NW. 23724) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1969 S. 871.

II.

Innenminister

Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 1969

— Wahlausstellung —

Bek. d. Innenministers v. 14. 5. 1969 — I B 1:20 — 12.69.10

Gemäß § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 480 / SGV. NW. 1112) wird bestimmt: Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise finden am

9. November 1969

statt. Diese Bestimmung gilt nicht für die in der Anlage genannten Vertretungen.

Für die einzelnen Neuwahlen von Vertretungen auf Grund von Gebietsänderungen, die am 1. Juli 1969 in Kraft treten, gilt § 30 der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1968 (GV. NW. 1969 S. 21 / SGV. NW. 1112). Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, den Wahltag für diese einzelnen Neuwahlen auf den Tag der allgemeinen Kommunalwahlen festzusetzen.

Düsseldorf, den 14. Mai 1969

Der Innenminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

I. Kreisfreie Stadt Viersen
Rat der kreisfreien Stadt Viersen

II. Landkreis Düsseldorf-Mettmann
Rat der Stadt Langenberg

III. Landkreis Grevenbroich
1. Rat der Gemeinde Büderich
2. Kreistag

IV. Landkreis Kempen-Krefeld
1. Räte aller Gemeinden
2. Kreistag

V. Landkreis Beckum
Rat der Gemeinde Benteler

VI. Landkreis Bielefeld
1. Räte der Gemeinden
Brackwede, Stadt
Ebbesloh
Hollen
Holtkamp
Isselhorst
Niehorst
Quelle
Sennestadt, Stadt
Ummeln
2. Kreistag

VII. Landkreis Detmold
1. Räte aller Gemeinden
2. Kreistag

VIII. Landkreis Höxter
1. Räte aller Gemeinden
2. Kreistag

IX. Landkreis Lemgo
Räte der Gemeinden Kachtenhausen und Loßbruch

X. Landkreis Paderborn
1. Rat der Gemeinde Stukenbrock
2. Kreistag

XI. Landkreis Wiedenbrück
1. Räte aller Gemeinden
2. Kreistag

XII. Kreisfreie Stadt Witten
Rat der kreisfreien Stadt Witten

XIII. Ennepe-Ruhr-Kreis
1. Räte aller Gemeinden
2. Kreistag.

— MBL. NW. 1969 S. 871.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt: geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM. Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.